Fahrer eines stehenden Fahrzeugs haftet bei Unfall nicht

Beigesteuert von schadenfixblogger Donnerstag, 7. Februar 2013

Saarbrücken/Berlin (DAV). Auch beim Parken können Unfälle geschehen, genauer gesagt: beim Ausparken. Den Fahrer eines stehenden Autos trifft...

Saarbrücken/Berlin (DAV). Auch beim Parken können Unfälle geschehen, genauer gesagt: beim Ausparken. Den Fahrer eines stehenden Autos trifft dann aber keine Schuld, da er nicht gegen seine Verkehrspflichten verstößt. Er haftet somit auch nicht für den Schaden. So entschied das Landgericht Saarbrücken. Dies hat das Landgericht Saarbrücken am 19. Oktober 2012 (AZ: 13Â SÂ 122/12) entschieden, wie die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) berichtet.

Zwei Autofahrer parkten mit ihren Fahrzeugen aus einander gegenüberliegenden Parkplätzen aus, die spätere Klägerin rückwärts, der spätere Beklagte vorwärts. Dabei kam es zu einem Zusammenstoß. Im Streit um den entstandenen Schaden gab das Amtsgericht der Autofahrerin nur teilweise Recht: Sie habe Anspruch auf die Hälfte der Schadenssumme, da beide Autofahrer gleichermaßen an dem Unfall schuld seien.

Die Berufung der Frau hatte jedoch Erfolg. Sie habe Anspruch auf vollen Schadensersatz. Der andere Fahrer habe nĤmlich den Unfall durch einen VerstoÄŸ gegen das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme verursacht. Auf Parkplätzen sei stets mit ausparkenden und rückwärts fahrenden Fahrzeugen zu rechnen. Der Autofahrer müsse daher so vorsichtig fahren, dass er jederzeit anhalten könne. Dies habe er jedoch nicht getan.

Der Frau hingegen könne kein Fehlverhalten vorgeworfen werden. Zwar spreche die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein rückwärts Fahrender den Unfall verschulde, wenn der Zusammenstoß in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Rückwärtsfahren geschehe. Komme aber der Rückwärtsfahrer vor dem Unfall zum Stehen? wie im vorliegenden Fall?, schließe die Lebenserfahrung ein Verschulden an dem Unfall in der Regel aus. Hier habe der vorwärts fahrende Unfallgegner den Unfall verschuldet.

Die Sorgfaltspflicht gebiete es, den eigenen Ausparkvorgang zur ļckzustellen, wenn der andere Verkehrsteilnehmer mit dem Ausparken begonnen habe. Wollen beide gleichzeitig ausparken und erkennen die Ausparkenden das, mļssen sie sich verstĤndigen.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 19:16